

Aktenzeichen: 18 T 108/06 LG Nürnberg-Fürth
XIV 4/06 AG Fürth

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, - 18. Zivilkammer -, erläßt durch die un-
terzeichnenden Richter

in der Freiheitsentziehungssache

Y [REDACTED] Y [REDACTED], g. 1 [REDACTED], StA: U [REDACTED], z.Zt. JVA Nürnberg

--

Prozessbevollmächtigte:

R [REDACTED] G [REDACTED] J. R. [REDACTED]
B [REDACTED] S [REDACTED] 20. 9. [REDACTED]
G [REDACTED] S [REDACTED] G [REDACTED] 7

beteiligte Behörde: St [REDACTED] FÜRTH S [REDACTED] St. 1 [REDACTED] 9 [REDACTED] FÜRTH,
G [REDACTED]:

am 9.2.2006 folgenden

BESCHLUSS:

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Fürth vom 13.01.2006 aufgehoben.
- II. Der Antrag der Stadt Fürth vom 13.01.2006 wird zurückgewiesen.
- III. Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet. Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.
- IV. Die Stadt Fürth hat dem Betroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in allen Rechtszügen entstandenen Auslagen zu erstatten.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt F█████ betreibt die Abschiebung des Betroffenen, eines ukrainischen Staatsangehörigen, der erstmals am 01.10.1999 in das Bundesgebiet eingereist war und sich anschließend zunächst im Bundesland Niedersachsen, später im Zuständigkeitsbereich der Stadt F█████ aufgehalten hatte. Während dieser Zeit hatte der Betroffene eine Beschäftigung als Berufsfußballspieler ausgeübt, zuletzt aufgrund eines Vertrages mit dem Verein TSV S██████████████████ (Sitz N██████). Hierzu hatte er eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten, ebenso seine nachgezogene Ehefrau und sein nachgezogenes Kind. Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse war bis zum 30.06.2001 befristet. Am 22.06.2001 beantragte der Betroffene die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis; dieser Antrag wurde mit Bescheid der Stadt F█████ vom 18.04.2002 abgelehnt; gleichzeitig wurde der Betroffene zur Ausreise binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides aufgefordert, ihm wurde die Abschiebung in die Ukraine angedroht. In gleicher Weise wurden in demselben Bescheid die Verlängerungsanträge der Angehörigen des Betroffenen beschieden. Gegen den Bescheid erhob der Betroffene Anfechtungsklage und beantragte außerdem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Zum damaligen Zeitpunkt war der Betroffene an einem Kniegelenkleiden erkrankt; außerdem führte er einen Rechtsstreit mit seinem letzten Arbeitgeber, dem TSV S██████████████████. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt nahm der Betroffene durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten den Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zurück; im Gegenzug gewährte die Stadt F█████ dem Betroffenen eine verlängerte Ausreisefrist, damit er seine Reisefähigkeit wiederherstelle und seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Sportverein durchsetze. Die Hauptsacheklage gegen den Bescheid der Stadt F█████ vom 18.04.2002 hatte kei-

nen Erfolg; genaueres hierzu ist der Kammer nicht bekannt. Bereits kurze Zeit nach dem Abschluss der genannten Vereinbarung mit der Stadt F... verzog der Betroffene mit seiner Familie in den Landkreis H... wo seine Ehefrau eine Arbeitsstelle antrat. Dort erhielten der Betroffene und seine Angehörigen Duldungen, die wiederholt befristet verlängert wurden. Zur Ermöglichung eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet stellte der Betroffene eine Petition an den niedersächsischen Landtag, die jedoch erfolglos blieb. Hierauf wurden die Duldungsbescheinigungen nicht verlängert, der Betroffene wurde zur freiwilligen Ausreise aufgefordert, was er, wie auch seine Angehörigen, ablehnte. Mit Beschluss des Amtsgerichts H... vom 18.03.2005 wurde daraufhin die Abschiebungshaft gegen den Betroffenen angeordnet, jedoch am 08.04. 2005 mit Beschluss des Landgerichts H... wieder aufgehoben. Ab dem 10.08.2005 war der Betroffene - so der Vortrag der antragstellenden Stadt F... - für die Ausländerbehörde des Landkreises H... nicht mehr erreichbar. Er begab sich - möglicherweise bereits Mitte August 2005 - nach F... oder N... und sprach zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt im September 2005 bei der Ausländerbehörde der Stadt F... vor; dort trug er vor, er könne nun für einen in S... ansässigen Sportverein tätig werden, so dass ihm erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Tätigkeit als Berufsfußballspieler erteilt werden könne. Die Stadt F... verwies den Betroffenen jedoch an die Ausländerbehörde des Landkreises H... Der Betroffene suchte nunmehr seinen gegenwärtigen Verfahrensbevollmächtigten in N... auf, der für ihn am 27.09.2005 eine Petition mit dem Ziel, eine Aufenthaltserlaubnis für den Betroffenen und seine Familie zu erreichen, an den Bayerischen Landtag richtete. Außerdem stellte er am 02.11.2005 bei der Stadt N... einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise einer Duldung. Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, jedenfalls vor dem 03.11.2005, meldete sich der Betroffene bei dem Einwohneramt der Stadt N... mit Einzugsdatum 12.08.2005 für die Anschrift F... S... 4 an. Am 23.12.2005 erfolgte eine Anmeldung zum Einzugsdatum 18.12.2005 für die Anschrift

K [REDACTED] 50 bei einem Y [REDACTED] G [REDACTED]. Anfang Januar 2006 meldete sich der Betroffene schließlich für die Anschrift S [REDACTED] S [REDACTED] 5 in N [REDACTED] [REDACTED] (Wohnungsinhaber B [REDACTED] K [REDACTED]) an. Zumindest zeitweise hielten sich der Betroffene und seine Angehörigen jedoch auch bei der in F [REDACTED] wohnhaften Mutter des Betroffenen, H [REDACTED] Z [REDACTED], auf, wo er schließlich am 13.01.2006 festgenommen wurde.

Auf Antrag der Stadt F [REDACTED] vom gleichen Tag ordnete das Amtsgericht Fürth nach Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom 13.01.2006 mit sofortiger Wirkung Abschiebungshaft gegen den Betroffenen bis längstens 13.04.2006 an, gestützt auf die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 AufenthG.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, die er am 13.01.2006 zu Protokoll des Amtsgerichts Fürth eingelegt hat.

Für den Betroffenen hat sein Verfahrensbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 17.01.2006, der am 19.01.2006 bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangen ist, gleichfalls sofortige Beschwerde eingelegt. Eine Beschwerdebegründung ist nicht erfolgt.

Inzwischen hat die Stadt F [REDACTED] dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mitgeteilt, dass sie für die Abschiebung des Betroffenen und seiner Ehefrau einen Flug am 23.02.2006 gebucht habe. Hinsichtlich der Ehefrau des Betroffenen und des gemeinsamen Sohnes ist ein Haftantrag nicht gestellt worden.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig (§§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 2 a, 3 Satz 2 FEVG, 22 Abs. 1 FGG).

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Der Betroffene ist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, nachdem sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch den Bescheid der Stadt F [REDACTED] vom 18.04.2002, der inzwischen Bestandskraft erlangt hat, abgelehnt worden ist und der Betroffene damit nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügt, dessen er nach § 4 AufenthG jedoch bedarf. Der Betroffene zieht diese Ausreisepflicht selbst nicht in Zweifel. Er kann jedoch zur Vorbereitung der beabsichtigten Abschiebung nur in Haft genommen werden, wenn einer der in § 62 Abs. 2 AufenthG genannten Haftgründe vorliegt. Weder die vom Amtsgericht Fürth in seinem Beschluss vom 13.01.2006 bezeichneten Haftgründe noch ein sonstiger Haftgrund liegen jedoch tatsächlich vor.

1. In welchem konkreten Verhalten des Betroffenen das Amtsgericht ein „sich-entziehen“ im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG erblickt hat, wird in seinem Beschluss nicht ausgeführt. Ein solches Verhalten ist auch nicht ersichtlich. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn die Ausländerbehörde nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die Abschiebung die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht tatsächlich durchführen wollte und der betroffene Ausländer die Abschiebung als solche verhindert hat; es muss also eine konkret geplante Zwangsmaßnahme vereitelt worden sein (OLG Frankfurt FG-Prax. 1995, 81; OLG Karlsruhe NVwZ-Beilage 2001, 38). Nach der Sachverhaltsdarstellung der antragstellenden Behörde war zum Zeitpunkt der Inhaftnahme des Betroffenen eine Abschiebungsmaßnahme noch nicht konkret geplant, vielmehr sollte der Betroffene gerade erst zur Vorbereitung einer solchen Maßnahme in Haft genommen werden.
2. In Betracht kommt allerdings der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, den das Amtsgericht in seinem Beschluss ebenso

wenig wie die Stadt F [REDACTED] in ihrem Haftantrag genannt hat, auf den die Kammer eine Zurückweisung der Beschwerde aber gleichwohl stützen könnte (OLG Hamm, OLGR 2004, 104; OLG München, Beschluss vom 09.11.2005, 34 Wx 151/05).

Der Betroffene ist nach dem Vortrag der Stadt F [REDACTED] nach dem 10.08.2005 für die Ausländerbehörde des Landkreises H [REDACTED], die damals für ihn zuständig war, nicht mehr erreichbar gewesen, weil er sich - wie er bei seiner Anhörung selbst geschildert hat - etwa um diese Zeit, wohl am 12.08.2005, nach N [REDACTED] begeben hat, ohne seinen dortigen Aufenthaltsort der Behörde bekannt zu geben. Dass die Reise nach N [REDACTED] zum Zweck der Verhandlungen mit einem S [REDACTED] Sportverein, der den Betroffenen möglicherweise anstellen wollte, mit Kenntnis und Billigung der Ausländerbehörde des Landkreises H [REDACTED] geschehen ist - wie der Betroffene bei seiner Anhörung vor dem beauftragten Richter der Beschwerdekammer behauptet hat -, ändert nichts daran, dass die objektiven Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sind, denn der Betroffene behauptet selbst nicht, seine hiesigen Meldeadressen - unter denen er sich auch tatsächlich aufgehalten haben mag - dem Landkreis H [REDACTED] bekannt gegeben zu haben. Sollte sein gegenwärtiger Verfahrensbevollmächtigter - wie dieser bei der Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht ausgeführt hat - bei dem Landkreis H [REDACTED] einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Verlängerung der Duldung gestellt haben, wäre allein hierdurch der Betroffene für die Ausländerbehörde nicht im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erreichbar gewesen, denn unter der Erreichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die bloße Möglichkeit der Vermittlung eines Schriftstückes über einen Bevollmächtigten zu sehen, vielmehr muss der Behörde die Anschrift bekannt gegeben werden, unter der sich der Ausländer selbst regelmäßig aufhält, so dass grund-

sätzlich Zwangsmaßnahmen zur Durchführung einer Abschiebung möglich sind. Der Betroffene hat sich zwar im September 2005 persönlich bei der Ausländerbehörde der Stadt F█████ gemeldet, jedoch hat er hierbei eine Anschrift nicht angegeben. Aus der vorgelegten Korrespondenz des Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt R█████ ██████, mit dem Ausländeramt der Stadt N█████ ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Behörde eine Anschrift des Betroffenen mitgeteilt worden wäre. Bei diesem Kenntnisstand wäre keine der in Betracht kommenden Behörden ohne weiteres in der Lage gewesen, eine Abschiebung zwangsweise durchzusetzen; dem Betroffenen hätten sie lediglich – wie dies hinsichtlich seiner Ehefrau nunmehr auch geschehen ist – über den Verfahrensbevollmächtigten einen zur Abschiebung vorgesehenen Termin mitteilen können, wären dann aber darauf angewiesen gewesen, dass der Betroffene sich freiwillig zu diesem Termin bei der beauftragten Polizeibehörde stellt.

Der Tatbestand des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG enthält jedoch auch eine subjektive Komponente (BayObLGZ 1997, 250), nämlich den Vorsatz des Ausländers, sich durch das Verheimlichen seines Aufenthaltsortes einer zu erwartenden Abschiebung zu entziehen. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes begründet zwar eine Vermutung, die Abschiebung werde ohne die Inhaftnahme erschwert, jedoch ist diese Vermutung widerlegbar. Eine solche Widerlegung kann auch dadurch geschehen, dass der Betroffene sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder bei der Behörde meldet und sich auch sonst in einer Weise verhält, die annehmen lässt, er wolle sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde nicht entziehen. Ein solches Verhalten kann bei dem Betroffenen festgestellt werden. Er hat sich, wenn auch möglicherweise nicht sofort nach seinem Eintreffen in N█████, jedoch spätestens Anfang November 2005 unter Angabe des zurückliegenden Einzugsdatums, bei

dem Einwohneramt der Stadt N[redacted] angemeldet, wie sich aus einer Meldebestätigung vom 03.11.2005 ergibt. Auch für die nach seiner Darstellung bei der Anhörung durch den beauftragten Richter der Beschwerdekammer Ende Dezember 2005 kurzfristig begründeten Wohnanschrift in der K[redacted] 5 hat er sich am 23.12.2005 bei der Stadt N[redacted] gemeldet. Unter diesen Umständen ist auch glaubhaft, dass wenig später die Ummeldung für die Anschrift S[redacted] 5 in N[redacted] ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn auch diese Meldungen nicht mit einer Aufenthaltsanzeige bei der Ausländerbehörde selbst gleichzusetzen sind, wurde doch die Ausländerbehörde der Stadt N[redacted] spätestens Anfang November 2005 durch den Antrag des Verfahrensbevollmächtigten vom 02.11.2005 über den Aufenthalt des Betroffenen und seiner Angehörigen im Stadtgebiet N[redacted] unterrichtet, wobei auch auf die frühere Zuständigkeit des Landratsamtes H[redacted] und das dort durchgeführte Abschiebungsverfahren hingewiesen wurde. Damit hätte für das Ausländeramt der Stadt N[redacted] die Möglichkeit bestanden, durch eine Anfrage bei dem Melderegister die aktuelle Anschrift des Betroffenen in N[redacted] zu ermitteln, ebenso konnte sie Verbindung zum Landratsamt H[redacted] aufnehmen und gegebenenfalls in Amtshilfe für die dortige Ausländerbehörde ein erneutes Abschiebungsverfahren einleiten. Bei einer Gesamtschau dieser Vorgänge hält die Kammer eine Entziehungsabsicht des Betroffenen hinsichtlich etwaiger Abschiebungsmaßnahmen für widerlegt. Der Betroffene war vielmehr in vielfältiger Weise um eine Legalisierung seines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet bemüht. Dass er sich nicht bei der Stadt F[redacted] unter der Anschrift seiner dort - berechtigterweise - wohnhaften Mutter angemeldet hat, wo er und seine Angehörigen sich zumindest zeitweise auch aufgehalten haben, kann auch daran liegen, dass ihm diese Anmeldung - wie er bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht ausgeführt hat - verweigert worden ist, weil er nicht in Besitz von Ausweisdokumenten war, die sich bei

einer der beteiligten Ausländerbehörden, mutmaßlich der des Landkreises H██████████, befinden dürften.

3. Aus den Ausführungen zu 2. ergibt sich zugleich, dass konkrete Umstände, die darauf hindeuten, der Betroffene werde ohne Inhaftnahme seine Abschiebung in einer Weise behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann, nicht festgestellt werden können, so dass auch der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht vorliegt.

Da somit kein Haftgrund gegeben ist, muss unter Aufhebung der amtsgerichtlichen Entscheidung der Haftantrag der Stadt F██████ zurückgewiesen werden.

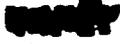
Die Kammer sieht sich allerdings zu dem Hinweis veranlasst, dass dem Betroffenen nunmehr eine konkret beabsichtigte Abschiebungsmaßnahme bekannt gegeben worden ist, so dass, sollte er sich zu dem vorgesehenen Termin nicht stellen, eine Inhaftnahme unter dem Gesichtspunkt des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG durchaus in Betracht käme.

Gemäß § 25 Satz 2 FGG i.V.m. § 3 Satz 2 FEVG ordnet die Kammer die sofortige Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung an. Ungeachtet der Möglichkeit der Ausländerbehörde, gemäß §§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 FGG, 7 Abs. 2 FEVG weitere sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Kammer einzulegen, ist der Betroffene deshalb aus der Haft zu entlassen.

Da die Behörde objektiv keinen Anlass zur Stellung des Haftantrages hatte, sind der Stadt F██████ gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 FEVG die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen. Aus diesem Grund hat der Betroffene auch nicht die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die nach § 14 Abs. 2 FEVG angefallen sind, zu tragen, denn die Haftanordnung war bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts nicht gerechtfertigt (vgl. BayObLGZ 2001, 268). Wegen § 15 Abs. 2 FEVG ist deshalb auszusprechen, dass Ge-

richtskosten nicht erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren sind Gerichts-
richtskosten nach § 14 Abs. 3 FEVG nicht angefallen.


v. -W
Vorsitzender Richter
am Landgericht


D 
Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht

ei